

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 11. Juni 2014

INHALT:

- ▼ **Bebauungsplan Nr. 8023, 4. Änderung für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 94/18, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Bau-gesetzbuch;**
Erneute öffentliche Auslegung – Korrektur des Bekanntmachungstextes
- ▼ **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting**
- ▼ **1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching;**
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8023, 4. Änderung für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 94/18, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Bau-gesetzbuch;
Erneute öffentliche Auslegung – Korrektur des Bekanntmachungstextes

Der in der 19. Ausgabe des Amtsblatts vom 21.05.2014 bzw. an den städtischen Anschlagta-feln veröffentlichte Bekanntmachungstext wird zum einen dergestalt korrigiert, dass der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24.04.2014 nunmehr bis zum **04.07.2014** ausliegt und bis zu diesem Zeitpunkt Stellungnahmen abgegeben werden können. Zum anderen wurden gegenüber dem im vorangegangenen Verfahren ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf tatsächlich folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

- Veränderte Baugrenzen in der Planzeichnung
- Neuaufnahme der Festsetzung C 2.1, wonach eine Einschränkung der Geschossigkeit einzelner Gebäudeteile erfolgt
- Klarstellung unter Festsetzung C 2.2, dass diese auch Carports erfasst
- Änderung unter Festsetzung C 3.4, wonach sich Abgrabungen für die Tiefgaragenzufahrt von der Lenbachstraße auf bis zu 2 m belaufen dürfen

Dementsprechend wird der ursprüngliche Be-kanntmachungstext auch diesbezüglich korrigiert und klargestellt, dass sich die Möglichkeit zur Stel-lungnahme nunmehr ausschließlich auf das vorste-hend Aufgeführte bezieht.

Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein An-trag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend ge-macht werden können.

Starnberg, 04.06.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2014 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushalts-plan 2014 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestand-teile. Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 08.05.2014 hierzu seine Stellungnahme abgege-ben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niederge-legt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs-haushaltes betragen 199.800 €, die des Vermö-genshaushaltes 3.800 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächti-gungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeiti-gen Leistung von Ausgaben wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan lie-gen ab Mittwoch, den 25.06.2014 bis einschließ-lich Freitag, den 11.07.2014, im Rathaus Gauting, Zimmer 021, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus. Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jah-res zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rat-haus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf einge-sehen werden.

Gauting, 26.05.2014

Gemeinde Gauting
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching;
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 02.06.2014 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Sat-zungsentwurf i.d.F.v. 02.06.2014 gefasst.

In Folge dessen liegt der Entwurf der Bebauungs-planteilaufhebung i.d.F.v. 02.06.2014 einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2014 in der Zeit vom

19. Juni bis einschließlich 21. Juli 2014

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnah-men vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abge-gebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-fassung über die Bebauungsplanteilaufhebung un-berücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allge-mein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie of-fizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschäd-lich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt. Die Begrün-dung zur Bebauungsplanteilaufhebung enthält Aus-sagen zum Umweltbericht sowie zum naturschutz-rechtlichen Ausgleich; weitere umweltbezogene Informationen wesentlichen Inhalts liegen der Ge-meinde nicht vor. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen i.S.v. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB lie-gen aus dem bisherigen Verfahren nicht vor.

Gilching, 03.06.2014

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

